

# Anhang 6: Übergangsrechtliche Hinweise

---

## **1 Vor 1. Januar 2014 bei der Gemeinde eingereichte Gesuche**

Diese Gesuche werden ausserhalb des elektronischen Einbürgerungsprozesses (EEP) und in Papierform abgewickelt. Bei Fragen dazu, wenden Sie sich bitte an das Team Einbürgerungen.

## **2 Ab 1. Januar 2014 und vor 1. Januar 2018 bei der Gemeinde eingereichte Gesuche**

*Gesetzliche Grundlage: § 30a KBüV und Art. 50 Abs. 2 BÜG*

Die neuen Bundesbestimmungen und die Teilrevision der KBüV und treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Gemäss Art. 50 Abs. 2 BÜG sind vorher eingereichte Gesuche nach dem bisherigen Recht zu beurteilen. Das KBüG wurde nicht geändert und ist auf sämtliche Gesuche anwendbar. Für die Prüfung der Sprachkenntnisse gilt Folgendes:

### Sprachkenntnisse

§ 30a KBüV präzisiert das Vorgehen zur Prüfung der Sprachkenntnisse für die vor dem 1. Januar 2018 eingereichten Gesuche. Der Sprachtest kann für diese Gesuche noch bis am 30. Juni 2018 durchgeführt werden. Danach steht er nicht mehr zur Verfügung. Sofern der Sprachtest bis dann noch nicht absolviert worden ist, werden die Sprachkenntnisse bei vor dem 1. Januar 2018 eingereichten Gesuchen ausschliesslich anlässlich des Einbürgerungsgesprächs beurteilt. In Zweifelsfällen muss eine Fachperson beigezogen werden. Für den Sprachtest gilt das im Handbuch (Version 4 vom 31. Mai 2016) Festgehaltene (s. Ziffer 7).

## **3 Ab 1. Januar 2018 eingereichte Gesuche**

Für nach dem 1. Januar 2018 eingereichte Gesuche gelten die neuen Bundesbestimmungen (BÜG und BÜV), das bestehende KBüG und die aufgrund des neuen Bundesrechts teilrevidierte KBüV. Aufgrund der auf Kantonsebene abgelehnten KBüG-Revision ist zu beachten, dass Begriffe im KBüG teilweise nicht mit dem neuen Bundesrecht übereinstimmen.

Bei der Prüfung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bestehen unterschiedliche Regelungen (Strafmass auf Bundesebene / Kategorisierung Verbrechen/Vergehen auf Kantons-ebene), die teilweise im Widerspruch stehen. Die Prüfung, welche Bestimmung zur Anwendung kommt, erfolgt durch den Kanton und wird wie bis anhin mittels Antwort auf die Vostra-Anfrage den Gemeinden mitgeteilt.